

## **6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Inden vom 17.07.2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Gemeinde Inden am 07.04.2022 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

### **Artikel I**

§ 13 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Inden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig im Internet (unter der Internetadresse [www.gemeinde-inden.de](http://www.gemeinde-inden.de)) auf den Anschlag hingewiesen wird. Im Mitteilungsblatt für die Gemeinden Inden und Langerwehe erfolgt, wenn möglich, ebenfalls ein Hinweis.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 08.04.2022

gez.  
Pfennings  
Bürgermeister